

Landeshauptstadt



Hannover

Rechnungsprüfungsamt

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 1029/2019

**SCHLUSSBERICHT
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
ZU DEM VON DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR
2015
AUFGESTELLTEN
KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSS**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Einführung.....	5
2. Grundlagen der Prüfung.....	5
2.100 Prüfauftrag.....	5
2.200 Prüfungsgegenstand.....	6
2.300 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	6
3. Bestätigungsvermerk.....	7
4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung.....	8
4.100 Gesamtabschlussrichtlinie.....	8
4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode.....	8
4.300 Konsolidierungskreis.....	8
4.400 In den KGA einbezogene Abschlüsse.....	9
4.500 Prüfung der Meldedaten.....	9
4.600 Konsolidierungssoftware.....	10
5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA.....	11
5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger.....	11
5.110 Kapitalkonsolidierung.....	11
5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung.....	12
5.130 Schuldenkonsolidierung.....	12
5.140 Zwischenergebniseliminierung.....	13
5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	13
5.160 Latente Steuern.....	13
5.200 At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger.....	14
5.300 Konsolidierte Anlagen.....	14
5.400 Konsolidierungsbericht.....	14
5.500 Kapitalflussrechnung.....	15
5.600 Vermerke unter der Bilanz.....	15
6. Anlagen.....	16
6.100 Gesamtergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2015.....	16
6.200 Gesamtbilanz der LHH zum 31.12.2015.....	17

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibung für Abnutzung
AG Gesamtabchluss	Arbeitsgruppe Gesamtabchluss des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
AO	Abgabenordnung
APZ	Städtische Alten- und Pflegezentren
Bj.	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
DMAG	Deutsche Messe AG
EA	Einzelabschluss
FB	Fachbereich
FHG	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
GBH	Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung
HCC	Hannover Congress Centrum
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Haushaltsjahr
IC-Beziehung	Intercompany-Beziehung
KGA	Konsolidierter Gesamtabschluss
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SHH	Städtische Häfen Hannover
ub	union-boden GmbH
Vj.	Vorjahr
VVG	Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern)
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Einführung

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG hat die LHH jährlich einen KGA zum Stichtag 31.12. des Jahres aufzustellen.

Die Konsolidierung stellt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der nach § 128 Abs. 4 NKomVG einzubeziehenden Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabschluss dar (§ 60 Nr. 27 KomHKVO¹). Das bedeutet, durch die Konsolidierung werden keine neuen Buchungssachverhalte begründet, sondern es werden nur konzerninterne Leistungen in Gesamtbilanz und konsolidierter Ergebnisrechnung „aufgerechnet“.

Der KGA soll die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune einschließlich der selbstständigen Aufgabenträger so darstellen, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handelt („Einheitstheorie“).

Den vorhergehenden KGA 2014 legte der Oberbürgermeister zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 15.01.2018 zur Beratung vor (Ds. 0076/2018). Der Rat beschloss diesen in seiner Sitzung vom 26.04.2018 einstimmig.

2. Grundlagen der Prüfung

2.100 Prüfauftrag

Dem RPA obliegt nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG die Prüfung des KGA zur Vorbereitung des Beschlusses des Rates über den KGA (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Auf Grundlage der pflichtgemäßen Prüfung soll das RPA ein Urteil über die ordnungsgemäße Aufstellung des KGA abgeben, insbesondere ob der KGA die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt (§ 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 1 NKomVG).

Die Prüfung des KGA sowie begründender Unterlagen erfolgte gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG. Dies schließt die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung

- maßgeblich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften (insbesondere NKomVG, KomHKVO),
- ergänzt durch entsprechende Vorschriften des HGB (§§ 238 ff. bzw. §§ 300 ff. HGB) über die nach § 110 Abs. 3 NKomVG bestehende Verpflichtung zur Anwendung der GoB und GoG sowie
- weiteren - aus Rechtsprechung, Praxis bzw. Lehre entwickelte - Grundsätzen (z. B. Grundsatz der Nichtaktivierung schwebender Geschäfte)

ein. Zudem ist auf die Hinweise der AG Gesamtabschluss (so aus der Muster-Dienstanweisung Gesamtabschluss) zurückzugreifen.

Das Prüfungsergebnis ist in diesem Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

¹ Ersetzt ab Haushaltsjahr 2017 die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung - GemHKVO-; bezogen auf Gesamtabschlüsse ergaben sich hierdurch keine rechtlichen Änderungen für die Erstellung und Prüfung; aus Gründen der Vereinfachung werden nur die Rechtsnormen der KomHKVO benannt

2.200 **Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung ist der gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG vom FB Finanzen aufgestellte und vom Oberbürgermeister zum 10.08.2018 und erneut am 02.04.2019 festgestellte „Konsolidierte Gesamtabschluss 2015 gemäß § 128 NKomVG“ mit folgenden Bestandteilen:

- Gesamtergebnisrechnung,
- Gesamtbilanz,
- konsolidierte Anlagen:
 - Gesamtanlagenübersicht,
 - Gesamtschuldenübersicht,
 - Gesamttrückstellungsübersicht (lag nicht vor; siehe Bz. 5.300),
 - Gesamtforderungsübersicht,
- Konsolidierungsbericht.

Die gesetzlich vorgegebene Frist zur Aufstellung des KGA innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (§ 129 Abs. 1 NKomVG) war überschritten.

2.300 **Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Zum KGA 2015 wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Abgleich der Kontierungen in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS mit dem Positionenplan AG Gesamtabschluss für den KGA sowie dem Kontenrahmen
- Überleitung der Daten der Konzernmutter aus dem EA in die Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS auf Richtigkeit und Vollständigkeit
- Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger und At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger
- Darstellung der Daten der Konzernglieder in der Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht und Gesamtforderungsübersicht
- Herleitung der Daten und Überführung in die Kapitalflussrechnung

3. Bestätigungsvermerk

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2015 der LHH (Ds. 2274/2016) und die Entlastung des Oberbürgermeisters erfolgte am 15.12.2016. Im Schlussbericht vom 10.11.2016 zu den von der LHH für das Hj. 2015 aufgestellten Jahresabschlüssen (Anlage 3 zur Ds. 2274/2016) hatten wir unter Bz. 1.104 darauf verwiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des KGA 2015 einen gesonderten Schlussbericht erstellen werden.

Hiermit legen wir das Prüfungsergebnis zu dem vom Oberbürgermeister erneut am 02.04.2019 festgestellten „Konsolidierten Gesamtabchluss 2015 gemäß § 128 NKomVG“ vor.

Wir haben die Prüfung des KGA zum 31.12.2015 gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wesentliches Ergebnis unserer Prüfung war die Feststellung eines um 37,083 Mio € zu hohen Ausweises des Gesamtergebnisses (siehe Bz. 5.130 / 5.160). Der FB Finanzen hat im jetzt vorgelegten KGA in der Gesamtergebnisrechnung die Prüfungsbemerkungen umgesetzt und folglich Konzernbilanz und Kapitalflussrechnung daran angepasst. Weitere weniger bedeutende Feststellungen zum Gesamtjahresüberschuss sind in diese Betragsveränderung nicht einbezogen, sondern nur in den Bz. 5.100 ff. dargestellt.

Dem FB Finanzen wurde empfohlen, die Verarbeitung der Konsolidierung für wesentliche, wiederkehrende Sachverhalte wie Ausleihungen, Rückstellungen, Verlustausgleiche usw. zu definieren und in zukünftigen KGA einheitlich umzusetzen.

Überdies steht der KGA einschließlich seiner Bestandteile im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns LHH unter Berücksichtigung der GoB und GoG.

Unsere - nicht umgesetzten - Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht in der Form auf den KGA aus, dass sie einem Beschluss des Rates über den KGA gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entgegenstehen.

Hannover, den 10.04.2019

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a long horizontal line.

(Dr. Wehmann)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung

4.100 Gesamtabschlussrichtlinie

Für die Erstellung des KGA 2015 ist die vom FB Finanzen am 11.03.2016 versandte und zum 01.01.2016 in Kraft getretene überarbeitete Gesamtabschlussrichtlinie maßgeblich.

In Ziffer 1.3 der Gesamtabschlussrichtlinie erklärt der FB Finanzen diese für die gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG in den KGA der LHH einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger sowie für die Kernverwaltung für anwendbar.

Wir hatten bereits zu den KGA der Vj. angemerkt, dass zur Umsetzung eine entsprechende vertragliche Regelung in den Gesellschaftsverträgen (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG) unverzichtbar ist, die sicherstellt, dass alle für den KGA erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der KGA innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. (§ 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden kann. Entsprechend unserer Empfehlung wurde inzwischen der Gesellschaftsvertrag des verbundenen Aufgabenträgers VVG angepasst. In den aktuell beabsichtigten Änderungen der Gesellschaftsverträge der übrigen verbundenen Aufgabenträger GBH und ub seien - nach Aussage der Verwaltung - die entsprechenden Regelungen vorgesehen.

4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Grundsätzlich leitet sich aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300, 308 HGB die Pflicht ab, die in den KGA übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger nach den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Konzernmutter einheitlich zu bewerten.

Gemäß § 308 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und entsprechender Empfehlungen der AG Gesamtabschluss hat der FB Finanzen auf eine Angleichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verzichtet, da die Auswirkungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Entscheidungsrelevante Kriterien für den Verzicht sind im Konsolidierungsbericht und dessen Anlagen ausgewiesen.

4.300 Konsolidierungskreis

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse u. a. der Einrichtungen mit selbstständiger Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG, der Eigenbetriebe, der Eigengesellschaften, der Einrichtungen / Unternehmen in privater Rechtsform und der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist, und der rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen zusammenzufassen. Nicht einbezogen werden Sparkassen oder Sparkassenzweckverbände (§ 128 Abs. 4 Satz 2 NKomVG). Gleiches gilt für Aufgabenträger, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 128 Abs. 5 NKomVG sieht eine Konsolidierung grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune vor. Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss der Kommune (verbundene Aufgaben-

träger) sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren. Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune (assoziierte Aufgabenträger) sind entsprechend der §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Als Anteil an einem Zweckverband gilt das Verhältnis an der zu zahlenden Verbandsumlage; ist eine solche nicht zu zahlen, so gilt das Verhältnis an der Vermögensaufteilung im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AG Gesamtabchluss zur Aufstellung des KGA ging der FB Finanzen bei Kapitalbeteiligungen von über 50 % von einem beherrschenden Einfluss, bei Kapitalbeteiligungen von mindestens 20 % bis einschließlich 50 % von einem maßgeblichen Einfluss aus.

Auch zum KGA 2015 prüfte der FB Finanzen die in Vj. vorgenommene Festlegung der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung. Für die quantitative Prüfung galten die zum KGA 2012 bestimmten Wesentlichkeitsgrenzen, die sich im Rahmen der von der AG Gesamtabchluss empfohlenen Spanne bewegten. Wir prüften in Stichproben die Herleitung der Daten und der vorgenommenen Berechnungen und stellten lediglich geringe Abweichungen fest, die sich auf die Einstufung der Aufgabenträger nicht auswirkten. Die qualitative Prüfung, welche Aufgabenträger hinsichtlich ihrer politischen und strategischen Bedeutung für die LHH in den KGA einzubeziehen sind, vollzog sich nach denselben Gesichtspunkten wie für die KGA der Vj.

Der Konsolidierungskreis ist in der Anlage zum Konsolidierungsbericht dargestellt. Wir halten die Festlegung der in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für schlüssig.

4.400 **In den KGA einbezogene Abschlüsse**

Nach § 156 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind bei der Prüfung des KGA die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157 und 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger APZ und ZVK nahmen wir vor. Für die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger SEH, SHH und HCC erteilten wir im Rahmen unserer Prüfungszuständigkeit nach § 157 NKomVG unser Einvernehmen zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und erhielten die Prüfungsberichte zur Auswertung bereits im Entwurf. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger GBH, ub und VVG wurden aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§§ 316 HGB ff.) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt.

Zu den vorgenannten in den KGA einbezogenen handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2015 erteilten wir bzw. die Abschlussprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

4.500 **Prüfung der Meldedaten**

Die Daten des EA der Konzernmutter wurden aus dem Buchhaltungssystem SAP in IDL.KON-SIS importiert und korrekt auf die dortigen Konten - basierend auf dem aktuellen Positionenrahmen für konsolidierte Gesamtabchlüsse (Stand: 01.12.2010) - verdichtet. Die derzeitige Ausprägung der Kreditorenbewirtschaftung in dem bei der Konzernmutter eingesetzten Buchhaltungssystem SAP erschwert die eindeutige Zuordnung und Erfassung der IC-Beziehungen für den KGA.

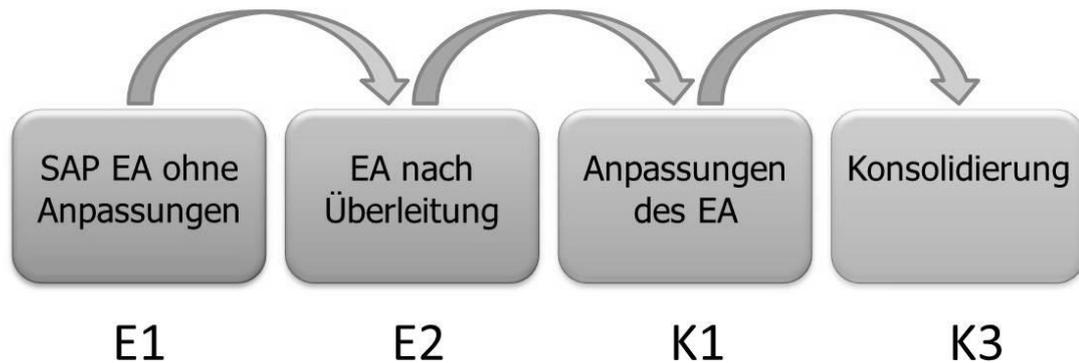
Die Daten der verbundenen Aufgabenträger aus den handelsrechtlichen EA zum 31.12.2015 wurden im Wege von Überleitungsrechnungen den jeweiligen NKR-Positionen zugeordnet. Die korrekte Zuordnung dieser Daten prüften und bestätigten - bezogen auf die Aufgabenträger VVG, SEH, SHH, HCC, ub und GBH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Überleitungsrechnungen 2015 der Aufgabenträger APZ und ZVK unterlagen unserer Prüfung. Wir bestätigten jeweils die grundsätzlich richtige Datenzuordnung.

4.600 **Konsolidierungssoftware**

Die LHH setzt für die Erstellung des KGA die Software IDL.KONSIS ein, um den Konsolidierungsprozess durch Herausrechnung interner Geschäftsbeziehungen (insbesondere bei Einsatz unterschiedlicher Buchhaltungssysteme) zu unterstützen.

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG sind „... mit dem Jahresabschluss der Kommune ... folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung)...“. Dies bedeutet, der Gesetzgeber hat kein separates Buchungswesen für den KGA vorgesehen. Der eingesetzten Software fällt damit eine Unterstützungsfunktion (Arbeitsinstrument) der Verwaltung zur Erstellung des KGA zu.

Das geschieht in folgenden Stufen:



Der EA der LHH wird aus SAP in die Software IDL.KONSIS in Stufe E1 eingespielt. Eine Verdichtung der SAP-Konten auf den in IDL.KONSIS definierten Kontenrahmen erfolgt in Stufe E2.

Durch sich anschließende Abgrenzungen in Stufe K1 werden die IC-Beziehungen dargestellt. In diesem Schritt werden die Daten der verbundenen Aufgabenträger integriert.

In einem letzten Verarbeitungsschritt, der Stufe K3, werden die Konsolidierungsbuchungen einschließlich manueller Korrekturen ausgeführt, das Ergebnis bildet den KGA.

5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA

5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Vollkonsolidierung umfasst die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

5.110 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung werden die Anteile der LHH an den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern mit dem Eigenkapital dieser Aufgabenträger verrechnet. Die daraus resultierenden Unterschiedsbeträge werden entweder als aktive - planmäßig abzuschreibende - Posten (Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger) oder als passive Posten (Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung) ausgewiesen. Sofern die Unterschiedsbeträge Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen entsprechen, werden sie in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung werden die sich aus der Erstkonsolidierung ergebenden aktiven und passiven Unterschiedsbeträge fortgeführt, und zwar aktive Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwerte) abgeschrieben, passive Unterschiedsbeträge (Unterschiedsbeträge bei der Konsolidierung) grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Nachstehend wesentliche Feststellungen aus unserer Prüfung:

- Ausweis von Rücklagenveränderungen der verbundenen Aufgabenträger im KGA
Rücklagenveränderungen verbleiben im Ergebnisvortrag und werden nicht gesondert ausgewiesen (siehe Schlussbericht zum KGA 2014, Bz. 5.110). Inzwischen ist geklärt, dass diese Verfahrensweise der üblichen Praxis in der Konzernrechnungslegung und dem hierfür maßgeblichen Grundsatz der Einheitlichkeit (Einheitstheorie) nach § 297 Abs. 3 HGB entspricht. Im Übrigen führt der Ausweis der Rücklagenveränderungen im Ergebnisvortrag lediglich zu einer Verschiebung innerhalb der „Nettoposition“.
- Fehlende Konsolidierung des Verlustausgleichs 2014 der LHH an das HCC
Verlustausgleichszahlungen der LHH an verbundene Aufgabenträger sind zu konsolidieren. Zum KGA 2015 fehlte die ergebnisneutrale Konsolidierung des Verlustausgleichs 2014 an das HCC von 2,548 Mio €. Der Betrag verblieb daher zu Unrecht im Ergebnisvortrag.
- Ausgleichsposten beinhalten noch Anteile im Fremdbesitz
In Abweichung zum Positionenrahmen zum KGA sind neben den jeweiligen anteiligen Jahresergebnissen die nicht der LHH zuzurechnenden Anteile an der VVG (Anteil Region Hannover 19,507317 %) und an der GBH (Anteil Sparkasse Hannover 10 %) noch im Ausgleichsposten dargestellt (siehe Schlussbericht zum KGA 2014, Bz. 5.110). Die Verwaltung nahm diese Zusammenführung vor, um die Bilanzposition „Gesamtbilanzgewinn/-verlust“ auszuweisen; die vom MI Anfang 2017 angekündigte Überarbeitung des Positionenrahmens stand zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch aus.
- Ausgleichsposten für den Anteil der Region Hannover an der VVG zu Unrecht bereinigt
Die Bereinigung des Ausgleichspostens um den Anteil der Region an der aus dem EA der VVG übergeleiteten Position „Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn“ in 2015 von 2,583 Mio € war nicht korrekt, da diese Position im Konzern LHH zu 100 % nur noch

der Anteilseignerin LHH an der VVG und nicht mehr anteilig auch der Region Hannover zuzurechnen ist. Der Ausgleichsposten fiel um 2,583 Mio € zu gering aus.

- Unterschiedsbetrag bezogen auf die VVG zu Unrecht erhöht
Da es sich bei der Verminderung des Ausgleichspostens um 2,318 Mio € um eine erfolgswirksame Anpassung des Anteils der Region Hannover handelte, war nicht die Position „Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung“, sondern die Position „Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn“ zu erhöhen.

Die Veränderungen aufgrund unserer Feststellungen zur Kapitalkonsolidierung führten nur zu Verschiebungen innerhalb der „Nettoposition“. Wir empfehlen der Verwaltung im Abschlussgespräch, erforderliche Korrekturen zum KGA 2016 vorzunehmen und übersandten unseren Bericht über die Prüfung mit der Bitte um Stellungnahme.

5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung

Eine ordnungsgemäße Konsolidierung erfordert die vollständige Ermittlung sich gegenüberstehender IC-Beziehungen (Aktiva / Passiva; Erträge / Aufwendungen der jeweiligen Konzernglieder).

Sofern sich bei dieser Gegenüberstellung korrespondierender Positionen in einer Leistungsbeziehung zweier Aufgabenträger Differenzen oberhalb des in der Gesamtabchlussrichtlinie festgelegten Schwellenwertes von 500 T€ ergeben, hat eine detaillierte Saldenabstimmung zur Ursachenklärung zu erfolgen. Darunterliegende Aufrechnungsdifferenzen gehen mit ihrer Differenz in die Konsolidierung ein.

Dennoch wurden in den KGA 2015 acht Fälle mit Überschreitung des Schwellenwertes einbezogen (gemäß den Verarbeitungsbelegen bis zu 19,933 Mio € Aufrechnungsdifferenz).

Zum einen sind dabei Fälle auf die Ermittlungsweise von Aufrechnungsdifferenzen durch die Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS zurückzuführen, zum anderen sieht der FB Finanzen keinen Handlungsbedarf, wenn die gegenseitigen Aufrechnungsdifferenzen im Saldo den Schwellenwert nicht übersteigen.

Eine andere Form der Ermittlung der Aufrechnungsdifferenzen als aus der direkten jeweiligen Leistungsbeziehung bewerten wir jedoch als nicht sachgerecht.

5.130 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die zwischen den Aufgabenträgern untereinander und zur Kernverwaltung bestehenden Aktiva und Passiva gegenseitig aufgerechnet, sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Unsere Prüfung ergab im Wesentlichen folgende Feststellungen:

- Fehlende Veränderungen von Ausleihungen
Ausleihungen der LHH an verbundene Aufgabenträger stehen dementsprechende Geldschulden in den EA der jeweiligen Aufgabenträger gegenüber. Bei der Konsolidierung wurden Bestandsveränderungen der Ausleihungen der LHH nicht erfasst. Folglich sind

die Ausleihungen im KGA 2015 um insgesamt 1,698 Mio € zu niedrig ausgewiesen. Wir empfehlen der Verwaltung die Berichtigung im Folgejahr.

- Korrektur des Gesamtjahresüberschusses
Nach unseren Hinweisen wurde der Gesamtjahresüberschuss um wesentliche Feststellungen korrigiert. Hierzu gehörte die jeweilige Eliminierung von Auflösungserträgen zu Latenten Steuern (-11,882 Mio €; siehe Bz. 5.160) sowie eine nicht erkannte Inanspruchnahme einer Rückstellung mit IC-Bezug der LHH (-25,201 Mio €).
- Fehlerhafte Daten zur Schuldenkonsolidierung
Insbesondere ohne die o. a. fehlerhafte Konsolidierung der Ausleihungen hat sich in der Geschäftsbeziehung LHH und GBH nach unseren Berechnungen eine Aufrechnungsdifferenz von im Saldo 1,218 Mio € ergeben, die oberhalb des festgelegten Schwellenwertes von 500 T€ lag und damit aufzuklären gewesen wäre.

5.140 Zwischenergebniseliminierung

Über die Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB wird die Konsolidierung ergebniswirksamer Gewinn- und Verlustbestandteile aus Eigentumsübergängen von Vermögensgegenständen innerhalb des Konzerns bewirkt; sie ist als Sonderfall der allgemeinen Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorgeschaltet.

Nach der Gesamtabchlussrichtlinie ist die Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, sofern das Ergebnis nicht nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns ist.

2015 wurden im KGA über die Zwischenergebniseliminierung Gewinne von 680 T€ aus Grundstücksübertragungen (Abweichung Verkaufserlös zum Buchwert) konsolidiert. Entsprechende Eigentumsübergänge der Grundstücke wurden festgestellt.

5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Anhand der von der Verwaltung gemeldeten IC-Beziehungen konnte die durchgeführte Aufwands- und Ertragskonsolidierung - mit automatischer Konsolidierung durch die Software - von uns nachvollzogen werden.

5.160 Latente Steuern

Nach den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der AG Gesamtabchluss wird im KGA auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern gemäß § 306 HGB verzichtet. Im Rahmen der Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung eliminiert der FB Finanzen regelmäßig die aus dem EA der VVG auf den KGA übergeleiteten bilanzierten latenten Steuern gegen die übergeleiteten Erträge aus der Auflösung der latenten Steuern.

Der FB Finanzen eliminierte zum KGA 2015 vollständig passive latente Steuern. Die dazu auszubuchenden Erträge aus der Auflösung der latenten Steuern der VVG von 11,882 Mio € wurden jedoch nicht gegen das entsprechende Ertragskonto, sondern fälschlicherweise ge-

gen den Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus Vj. zurückgerechnet. Somit sind die Auflösungs-erträge der VVG im Konzernergebnis verblieben und haben dieses um 11,882 Mio € verbessert. Der KGA 2015 wurde auf unseren Hinweis korrigiert (siehe Bz. 5.130).

5.200 **At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger**

Assoziierte Aufgabenträger werden nach der Eigenkapitalmethode oder auch Equity-Methode konsolidiert. Sie werden mit dem Beteiligungsbuchwert im KGA angesetzt. Ein sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes aus dem EA der LHH und dem anteiligen Eigenkapital aus dem EA des Aufgabenträgers ergebender Unterschiedsbetrag wird in einer Nebenrechnung geführt. Dabei ermittelte Geschäftswerte werden planmäßig abgeschrieben. Der Wertansatz des Beteiligungsbuchwertes verändert sich in der Fortentwicklung um die Ergebnisse der assoziierten Beteiligungen - entsprechend dem Anteil der LHH - sowie um die Abschreibungen der Geschäftswerte ergebniswirksam im KGA.

Auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen vollzogen wir die Veränderungen der Beteiligungsbuchwerte der LHH nach. Lediglich der Wertansatz der Beteiligung an der DMAG war um ein fehlerhaftes Jahresergebnis fortgeschrieben worden. Statt eines anteiligen Jahresfehlbetrages von 6,436 Mio € war ein anteiliger Jahresüberschuss von 2,962 Mio € zu berücksichtigen. Die Anteile der LHH an der DMAG sind derzeit auf Null abgeschrieben und dürfen durch die Fortschreibung nicht unter Null sinken. Daher wird die Fortschreibung dieses Beteiligungsbuchwertes im KGA regelmäßig ausgebucht und wirkt sich demzufolge nicht auf das Konzernergebnis aus. Wir haben dennoch für die korrekte Fortschreibung die Anpassung empfohlen.

5.300 **Konsolidierte Anlagen**

Der KGA enthält eine Gesamtanlagen-, eine Gesamtschulden- und eine Gesamtforderungsübersicht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 3 Nrn. 2, 3 bzw. 5 NKomVG. Grundsätzlich erfüllen die Übersichten die gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen verbindlichen Musters aus RdErl. d. MI v. 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566).

Eine Gesamtrückstellungsübersicht (§ 128 Abs. 3 Nrn.4 NKomVG) war dem KGA 2015 nicht beigefügt. Gründe hierzu hat der FB Finanzen im KGA nicht angegeben

5.400 **Konsolidierungsbericht**

Der Konsolidierungsbericht soll im Einklang mit dem KGA stehen und ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH und ihrer verbundenen Aufgabenträger vermitteln (§ 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 59 KomHKVO). Er soll insbesondere die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend ausweisen und dabei auch jene berücksichtigen, die nach dem Gesamtabchlussstichtag eingetreten sind.

Aufgrund der wesentlichen Prägung des KGA durch die Einzelabschlüsse der LHH und des verbundenen Aufgabenträgers VVG wird bei der Betrachtung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage insbesondere auf diese unter Einbeziehung der Erläuterungen aus den Einzelabschlüssen eingegangen. Die Ergebnisverbesserung auf Konzernebene bestimmten insgesamt bei der LHH stärker gestiegene Erträge (hier Gewerbesteuer / Anteil an Einkommensteuer)

sowie die gegenüber dem Vj. deutlich gesunkenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf Energieerzeugungsanlagen bei der VVG. Eine Analyse des Konzernrechnungsergebnisses ist auf Grundlage von Kennzahlen enthalten.

Besondere Entwicklungen nach den Abschlussstichtagen der Konzernglieder sowie zukünftige Chancen und Risiken nach dem Gesamtabchlussstichtag sind im Konsolidierungsbericht in allgemeiner Form betrachtet worden. Nicht näher berichtet worden ist über den Einsatz von Finanzprodukten wie z. B. Derivate sowie über wesentliche Belastungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen des Konzerns außerhalb der Vermerke unter der Bilanz, auch weil dies teilweise in den Einzelabschlüssen bisher nicht der Fall ist. Solche Angaben stärken den Informationsgehalt des Berichtes als Grundlage für eine Risikobewertung.

Gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wurde die Kapitalflussrechnung als Grundlage einer Finanzanalyse zum Bj. samt Erläuterungen zur Erstellung dem Konsolidierungsbericht beigelegt.

Ein Ersatz des Beteiligungsberichtes gemäß § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG durch den Konsolidierungsbericht ist nicht vorgesehen.

5.500 **Kapitalflussrechnung**

Dem KGA 2015 ist die nach § 128 Abs. 6 NKomVG verpflichtend zu erstellende Kapitalflussrechnung beigelegt. Diese wurde nach indirekter Methode und in vereinfachter Form auf Grundlage der Bilanzbewegungen 2015 unter Einbeziehung von Werten aus der Gesamtanlagenübersicht entwickelt. Die Struktur ist an den Rechnungslegungsstandard DRS 2 angelehnt.

Nach Anpassung der Kapitalflussrechnung aufgrund unserer Hinweise stimmen die ausgewiesenen Cashflows in der jetzt vorgelegten Form mit unserem Prüfungsergebnis überein.

5.600 **Vermerke unter der Bilanz**

Vorbelastungen künftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht zu passivieren sind.

Der KGA 2015 listet diese Vorbelastungen in konsolidierter Höhe mit folgenden Ausnahmen nachvollziehbar auf:

- Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen weisen teilweise eine IC-Beziehung auf (so bei der LHH 34,045 Mio €); derzeit verzichtet der FB Finanzen noch auf eine Konsolidierung.
- Unter den kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind auch künftige Belastungen der - nach HGB bilanzierenden - VVG aus langfristigen Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen aufgeführt. Anzumerken ist, dass solche Verträge für die LHH als größtem Konzernglied nicht erfasst sind, da diese in ihrem EA nicht aufgeführt werden. Die Aussagekraft über solche Vorbelastungen ist damit eingeschränkt.

Auf unseren Hinweis wurde im KGA 2015 erstmals die Vorbelastung der LHH aus Haushaltsresten für Aufwendungen (im Bj. 22,530 Mio €) ausgewiesen.

6. Anlagen

6.100 Gesamtergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2015

Gesamterträge und Gesamtaufwendungen	Ergebnis des Vj. Mio €	Ergebnis des Bj. Mio €
1. Ordentliche Gesamterträge	4.641,016	4.880,887
1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	864,440	985,879
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	212,045	301,618
1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten	45,660	52,843
1.4 Sonstige Transfererträge	25,879	25,380
1.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	108,889	113,308
1.6 Privatrechtliche Entgelte	2.635,757	2.627,000
1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	361,415	373,956
1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	89,062	81,634
1.8.1 Gewinnanteile	43,576	51,950
1.8.2 Sonstige Finanzerträge	45,485	29,684
1.9 Aktivierte Eigenleistungen	20,676	19,135
1.10 Bestandsveränderungen	-1,472	-1,611
1.11 Sonstige ordentliche Erträge	181,872	203,574
1.12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	96,794	98,171
2. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-4.706,393	-4.850,997
2.1 Aufwendungen für aktives Personal	-801,010	-844,443
2.2 Aufwendungen für Versorgung	-66,493	-58,332
2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.040,414	-2.059,871
2.4 Abschreibungen	-302,726	-309,520
2.4.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	-282,734	-290,099
2.4.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	-18,949	-16,036
2.4.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-0,740	-1,474
2.4.4 Abschreibungen auf Unternehmen	-0,295	-1,886
2.4.5 Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	-0,009	-0,024
2.4.6 Sonstige Abschreibungen	0,000	0,000
2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-171,399	-150,127
2.5.1 Zinsaufwendungen	-82,799	-71,139
2.5.2 Sonstige Finanzaufwendungen	-88,599	-78,988
2.6 Transferaufwendungen	-931,435	-998,662
2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-333,272	-367,549
2.8 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	-59,644	-62,493
3. Ordentliches Gesamtergebnis	-65,377	29,890
4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	-63,155	6,876
4.1 Außerordentliche Erträge	17,964	64,056
4.2 Außerordentliche Aufwendungen	-81,119	-57,179
4.3 Außerordentliches Gesamtergebnis	-63,155	6,876
5. Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	-128,532	36,766
6. Gewinnverwendung	-35,742	-171,911
6.1 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	-3,572	-24,230
6.2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,000	0,000
6.3 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-3,572	-24,230
6.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-32,170	-147,681
6.5 Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,000	0,000
6.6 Entnahmen aus Gewinnrücklagen	0,000	0,000
6.7 Einstellungen in Gewinnrücklagen	0,000	0,000
6.8 Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	0,000	0,000
7. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	-164,274	-135,145

6.200

Gesamtbilanz der LHH zum 31.12.2015

Aktiva	Vj. Mio €	Bj. Mio €	Passiva	Vj. Mio €	Bj. Mio €
1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	12.191,240	12.256,381	1. Nettoposition	6.902,837	6.850,472
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	43,365	42,889	1.1. Basis-Reinvermögen	6.187,189	6.115,993
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	8,875	8,135	1.1.1 Reinvermögen	6.187,189	6.115,993
1.1.2 Konzessionen	0,000	0,000	1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss / Verwaltungshaushalt	0,000	0,000
1.1.3 Lizenzen	19,532	19,985	1.2 Rücklagen	476,592	463,981
1.1.4 Ähnliche Rechte	0,000	0,000	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	377,301	370,360
1.1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12,747	12,979	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,000	0,000
1.1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,000	0,000	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	92,306	93,621
1.1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	2,212	1,790	1.2.4 Sonstige Rücklagen	6,985	0,000
1.2 Sachvermögen	12.147,875	12.213,492	1.3 Gesamtbilanzgewinn/-verlust *	-164,274	-135,145
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.910,389	1.907,044	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	260,818	262,262
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	3.522,342	3.536,854	1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	142,512	143,381
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.484,494	4.455,921	2. Sonderposten	1.261,544	1.300,994
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	12,170	11,701	2.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.090,941	1.125,459
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	711,822	712,192	2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	129,127	133,468
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	636,318	704,884	2.3 Gebührenaussgleich	15,352	10,100

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	93,694	98,751	2.4 Bewertungsausgleich	0,148	0,000
1.2.8 Vorräte	180,740	171,824	2.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	17,507	21,996
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	595,907	614,321	2.6 Sonstige Sonderposten	8,468	9,971
2. Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	1.905,054	1.921,911	3. Schulden	3.948,442	3.995,186
2.1 Finanzvermögen	1.607,492	1.637,385	3.1 Geldschulden	3.173,996	3.203,806
2.1.1 Anteile an verbundenen Ausgliederungen	20,203	29,554	3.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	78,677	68,679
2.1.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen	612,001	598,681	3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165,042	145,304
2.1.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	0,017	0,017	3.4 Transferverbindlichkeiten	22,760	28,104
2.1.4 Sondervermögen	0,431	0,537	3.5 Sonstige Verbindlichkeiten	507,968	549,292
2.1.5 Ausleihungen	92,855	96,659	4. Rückstellungen	1.958,680	1.988,703
2.1.6 Wertpapiere	248,204	257,930	4.1 Pensionsrückstellungen	967,136	1.005,083
2.1.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen	58,486	57,121	4.2 Andere Rückstellungen	991,544	983,620
2.1.8 Forderungen aus Transferleistungen	9,430	25,734	5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	24,789	42,936
2.1.9 Privatrechtliche Forderungen	532,791	531,318			
2.1.10 Sonstige Vermögensgegenstände	33,073	39,835			
2.2 Liquide Mittel	270,432	258,826			
2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	27,130	25,701			
2.3.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	27,130	25,701			
2.3.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,000	0,000			
Bilanzsumme	14.096,294	14.178,292	Bilanzsumme	14.096,294	14.178,292

* abweichende Darstellung zum Muster des MI „Positionenrahmen zum Gesamtabchluss in Niedersachsen“, Stand 01.12.2010